

Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 023347/2014

Bearbeiterin: Ulrike Pichler

Betreff: Prüfbericht „Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen – Stichprobenprüfung“

BerichterstellerIn: GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Graz, 18. September 2014

Der vorliegende Prüfungsbericht

Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen – Stichprobenprüfung“

wird nachfolgend mit seinen wichtigsten Aussagen und Feststellungen zusammengefasst.

Der Grund für die Beauftragung war die Ankündigung des Stadtrechnungshofes im Prüfbericht „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“ die formelle Einhaltung der Subventionsordnung mittels Stichprobenprüfungen zu überprüfen. Die rechtliche Grundlage bildete die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 9. Dezember 1993, in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) mit der die Richtlinien für die Gewährung von Subventionen (Subventionsordnung) festgelegt wurden. Die zu prüfenden Subventionen wurden mittels auf Zufall basierendem Stichprobeverfahren ausgewählt.

Nachdem auf dem Budgetansatz „Förderung von Presse und Film“ Zahlungen an 16 verschiedene FördernehmerInnen verbucht waren, wählte der Stadtrechnungshof - wiederum nach dem Zufallsprinzip – an Stelle einer Förderung vier Förderungen aus und überprüfte in jedem Fall ob den formalen Anforderungen betreffend Gewährung und Abrechnung seitens der subventionsvergebenden Stelle, dem Kulturamt, entsprochen wurde. Die im Bereich der Kulturförderung geprüften Subventionen bewegten sich im Einzelfall zwischen 2.000 und 3.500 Euro, die Subventionsordnung war anzuwenden. Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Kulturamt bemüht war, die Förderungen regelkonform durchzuführen. Allerdings wurden die vorgeschriebenen Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise - für die geprüften Subventionen 2013 war dies der Stichtag 31. März 2014 - von den SubventionsnehmerInnen nicht eingehalten. Die Nachweise langten erst nach Aufforderung des Kulturamtes im Mai 2014 ein.

Gründe für die Verzögerungen waren Projektverschiebungen, Krankheit eines Künstlers und ein neues Finanzierungsmodell der Stadt für ein Projekt im nächstfolgenden Jahr. Da die Förderhöhe in den im Kulturbereich geprüften Fällen bei maximal 3.500 Euro lag und die Kosten der Förderungsverwaltung im Sinne der Sparsamkeit in angemessener Relation zum Förderungsvolumen stehen sollten, empfahl der Stadtrechnungshof die Anhebung der in der Subventionsordnung festgelegten Wertgrenze für die verpflichtende Vorlage von Verwendungsnachweisen (im Jahr 2013 lag diese bei 2.000 Euro). Zudem erging die Empfehlung, bei wiederholter bzw. eklatanter Missachtung von Vorlagefristen durch die SubventionsnehmerInnen die Subventionen zu widerrufen und gegebenenfalls weitere Subventionsanträge abzuweisen.

Die aus dem Budgetansatz „Kinderbetreuungsplätze bei Tagesmüttern/-vätern“ ausgewählte, zweite zu prüfende Förderung belief sich 2013 auf 33.000 Euro. Dieser Subvention lagen zwei Fördervereinbarungen über je 16.500 Euro zu Grunde. Soweit vertraglich nichts anderes festgelegt war, galten auch hier die Bestimmungen der Subventionsordnung. In den Förderverträgen wurde eine spezielle Form der Überprüfung der Mittelverwendung festgelegt und die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, einer detaillierten Jahresabrechnung und eines detaillierten Finanzplanes für das nächste Jahr vereinbart. Wie die Prüfung zeigte, wurden die vereinbarten Nachweise von der geförderten Stelle nicht vorgelegt und diese von der subventionsvergebenden Abteilung auch nicht eingefordert. Die im Jahr 2013 gewährte Subvention in Höhe von 33.000 wurde demnach ungeprüft ausbezahlt. Im Budgetjahr 2013 wurden zwei weitere private Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung durch Tagesmütter gefördert. Das gesamte Fördervolumen für in diesem Bereich gewährte Subventionen lag im Jahr 2013 bei rund 149.000 Euro.

Nachdem der privaten Einrichtung mit der Hingabe der Förderung die vertragliche Verpflichtung auferlegt wurde, Betreuungsplätze sicherzustellen, erhob sich für den Stadtrechnungshof die grundlegende Frage, ob es sich in diesem Fall tatsächlich um eine Subvention oder um Ausgaben für Leistungen Dritter handelte. Es erging u.a. die Empfehlung zu klären, ob im geprüften Fall ein Leistungsauftrag, welcher eine öffentliche Ausschreibung bedingen würde, vorliegt.

Die Prüfberichte des Stadtrechnungshofes stehen unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> zum Download zur Verfügung.

Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen des Stadtrechnungshofes zum Bericht

„Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen – Stichprobenprüfung“

und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

A n t r a g

gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Die Vorsitzende:



GRin Ingeborg Bergmann

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 26. Juni 2014 und 11. September 2014.

Die Vorsitzende:



GRin Ingeborg Bergmann

GZ: StRH – 023347/2014

Graz, 11. September 2014

Betreff: Prüfbericht „Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen - Stichprobenprüfung“

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend

„Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen - Stichprobenprüfung“

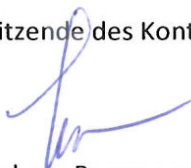
Der Kontrollausschuss hat die Stellungnahme gem. § 6 GO-StRH des Stadtrechnungshofes betreffend die Prüfung „Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen - Stichprobenprüfung“ in seinen Sitzungen am 26. Juni 2014 und am 11. September 2014 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile des Prüfberichtes wurden zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Ingeborg Bergmann